

Zweite öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 94 A der Stadt Preetz „Bebauung zwischen Kirchsee und Schellhorner Straße“ für den Bereich östlich des Kirchsees, südlich des Kirchseeparks, westlich der Schellhorner Straße bis zur Zufahrt der Grundstücke Schellhorner Straße 54 bis 54 A, abschließend mit der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Schellhorner Straße 54 A“, nach § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der vom Ausschuss für Bauplanung der Stadt Preetz am 09.09.2015 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 94 A „Bebauung zwischen Kirchsee und Schellhorner Straße“ für den Bereich östlich des Kirchsees, südlich des Kirchseeparks, westlich der Schellhorner Straße bis zur Zufahrt der Grundstücke Schellhorner Straße 54 bis 54 A, abschließend mit der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Schellhorner Straße 54 A“ sowie der Entwurf der Begründung liegen mit verkürzter Dauer in der Zeit vom 24.09.2015 bis zum 09.10.2015, im Rathaus, Bahnhofstraße 24, im Bürgerbüro, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich aus: Montag und Dienstag von 8.00 - 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr. Gemäß § 4 a Abs.3 BauGB wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Es werden die Planungsziele verfolgt, den Gebietscharakter in seiner gewachsenen Struktur und Maßstäblichkeit zu erhalten und das Kirchseeufer freizuhalten.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft: Landschaftsplan der Stadt Preetz von 2003 mit Aussagen zum Kirchseeuferbereich, Biotopverbundsystem und geschützten Biotopen
- Schutzgüter Tiere und Pflanzen: Fachbeitrag zum Artenschutz (2013) gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit Aussagen zum Fischotter, zu Fledermäusen, Juchtenkäfer, Ringelnatter, europäischen Vogelarten und geschützten Biotopen
- Schutzgut Mensch: Schalltechnische Untersuchung (2013) mit Aussagen zum Verkehrs- und Gewerbelärm

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4(1) BauGB aus dem bisherigen Verfahren liegen vor:

- Schutzgut Mensch: Stellungnahmen des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schl.-Holst. zum Verkehrslärm
- Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaftsbild: Stellungnahmen des NABU zum Uferschutz, Baumfestsetzungen, Hangwasser und Gebäudehöhen
- Schutzgut Wasser: Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Kreise Plön zur Abwasserbeseitigung und des Gewässerunterhaltungsverbandes zur Einleitung von Oberflächenwasser
- Schutzgut Boden: Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Plön zu einer Altlastenverdachtsfläche
- Schutzgut Kultur: Stellungnahmen des archäologischen Denkmalschutzes Kreis Plön zu evtl. Bodenfinden

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) aus dem bisherigen Verfahren liegen vor:

- Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaftsbild: Niederschrift über die frühzeitige Bürgerbeteiligung zur Uferschutzzone und Baumfestsetzungen
- Schutzgut Landschaftsbild: Anregungen zur Reduzierung der Bebauungsdichte und der Begrenzung von Aufschüttungen

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen sowie die DIN 4109 Schallschutz im Hochbau zu den Festsetzungen zum Schallschutz liegen ebenfalls mit aus.

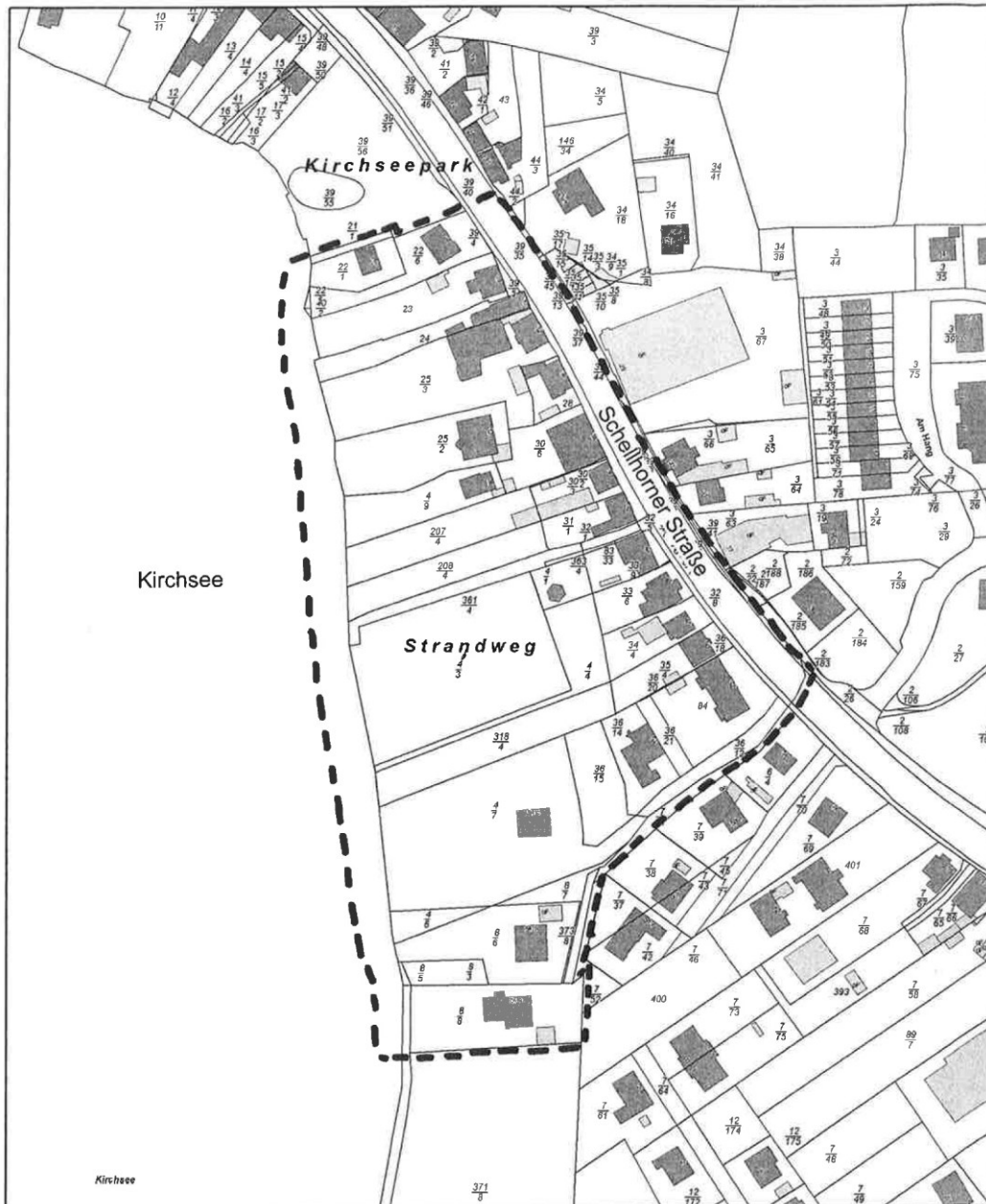
Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können.

Auch die Meinung von Kindern und Jugendlichen ist gefragt: Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Kindern und Jugendlichen gleichermaßen die Möglichkeit gegeben ist, sich über die Planung der Stadt Preetz zu informieren und Anregungen anzubringen. Für Fragen steht die Stabsstelle Stadtplanung unter der Telefonnummer 04342-303219 gerne zur Verfügung.

Ergänzend erfolgt die Veröffentlichung der Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Preetz (www.preetz.de) unter Aktuelles.
Preetz, am 10.09.2015

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Björn Demmin

Anlage: Übersichtskarte über das Plangebiet



Auszug aus der Liegenschaftskarte, © Vermessungs- und Katasterverwaltung S.-H., 2015